

desselben oder in dem von den Eltern des unehelichen Kindes nachträglich vollzogenen Heirathsakte ausgesprochen werden, und es ist demnach nur derjenige Standesbeamte, welcher den Geburtsakt aufnimmt oder aufgenommen hat, oder der nachträglich den Heirathsakt aufnehmende Standesbeamte als zuständig zu betrachten, die Anerkennung des unehelichen Kindes durch Eintragung in das Standesregister zu beurkunden.

1c. 2c.

Betrifft die Anerkennung ein Kind, dessen Geburt nicht in einem der durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 eingeführten, sondern in einem der vor dem Inkrafttreten oder außerhalb des Geltungsbereichs des bezeichneten Gesetzes geführten Civilstandsregister (Kirchenbücher, Geburtsregister für Juden oder für Dissidenten 2c.) beurkundet ist, so kann der Standesbeamte, welcher den Eheschließungsakt und die Anerkennungserklärung aufnimmt, sich darauf beschränken, die Betheiligten auf das Angemessene der Beischreibung am Rande des Geburtsakts hinzuweisen, und ihnen überlassen, die zu dem Ende erforderlichen Schritte zu thun.

Weimar, den 2. September 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Justiz.  
Stichling.

[56] II. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge höchster Entschließung die Großherzogliche Forstverwaltung in Oldisleben aufgehoben und deren Bezirk dem Bezirke der Großherzoglichen Forstverwaltung in Allstedt zugewiesen worden ist.

Weimar, den 1. Juni 1887.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
Vollert.

[57] III. Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs verordnen wir hierdurch in Abänderung des 2. Absatzes in § 3 der zu dem Gesetze über Errichtung einer Landes-Kreditkasse im Großherzogthum